

Besonders gefährdete Personen im Betrieb:

Umsetzung der Covid 19 Verordnung 2 im Betrieb aus arbeitsmedizinischer Sicht

In der Änderung der [Covid-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020](#) gibt es einen Passus, den Sie kennen sollten: 5. Abschnitt, Art. 10c Pflicht der Arbeitgeber. Demgemäss sollen Arbeitgeber ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmenden ermöglichen, ihre Arbeit von zu Hause aus zu erledigen. Ist dies nicht möglich, müssen die Schutzmassnahmen rigoros eingehalten und angepasst werden. Ansonsten müssen sie unter Lohnfortzahlung beurlaubt werden. Es steht aber auch, dass der Arbeitgeber sich selbst melden muss und der Betrieb ein ärztliches Attest verlangen kann, dass der Arbeitnehmende zu einer Risikogruppe gehört.

Als **besonders gefährdete Personen** gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Krankheiten aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, sowie Krebs.

In der [Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 19. März 2020](#) werden diese Pflichten weiter präzisiert:

„Hierzu sieht Absatz 1 vor, dass besonders gefährdete Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten wenn immer möglich von zu Hause aus erledigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmende sind hierbei aufgerufen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und personellen Kompetenzen flexible Lösungen zu suchen. Ist im konkreten Fall keine Umsetzung der Arbeitsverpflichtung möglich, müssen die besonders gefährdeten Arbeitnehmenden unter Lohnfortzahlung beurlaubt werden“.

Ich empfehle deshalb folgendes Vorgehen:

- Teilen Sie der Belegschaft mit, dass wenn sie zur Gruppe der besonders Gefährdeten gehören, sie sich melden können (bei wem? Vorgesetzter, GL?).
- Prüfen Sie zuerst, ob für den betroffenen Mitarbeitenden Heimarbeit möglich ist. Falls möglich, dies organisieren.
- Geht dies nicht, wird beim betroffenen Mitarbeitenden überprüft, ob die Schutzmassnahmen im Betrieb und am Arbeitsplatz wirklich eingehalten werden können, insbesondere Abstand halten und Händehygiene. Eventuell sind zusätzliche Massnahmen nötig wie Trennwand, FFP2-Maske etc. Vergessen Sie nicht, auch den Arbeitsweg anzusprechen (Vermeidung des öffentlichen Verkehrs).
- Ist dies nicht möglich muss der Mitarbeiter beurlaubt werden.
- Ist der Schutz gut, der Mitarbeiter möchte aber lieber doch zu Hause bleiben, muss dem nachgegeben werden.
- Es sollte (ausser in offensichtlichen Fällen) ein ärztliches Attest beigebracht werden, dass der Mitarbeiter zur Gruppe der besonders Gefährdeten gehört.

Dr. med. Rolf Abderhalden, Arbeitsarzt
ASA-Spezialist für die Branchenlösung Nr 8

Thun, 20.03.2020